

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.11.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (§ 26 Absatz 2b) in geeigneter Weise zu modifizieren, so dass die Versicherungspflicht auch für Pflegepersonen ermöglicht wird, die unmittelbar vor der Pflege Tätigkeit nicht in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig waren oder Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hatten, jedoch lange Jahre ehrenamtliche Pflege geleistet haben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass ein gesellschaftliches Interesse daran bestehe, auch Personen, die vor Aufnahme ihrer Pflege Tätigkeit nicht versichert waren, im Falle der Arbeitslosigkeit abzusichern. Dabei sei vor allem die Bedeutung und Nützlichkeit der Pflege Tätigkeit zu beachten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 67 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Nach geltendem Recht sind Personen, die als Pflegeperson eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht erwerbsmäßig pflegen, versicherungspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (zur Arbeitslosenversicherung), wenn die Pflege mindestens zehn Stunden

wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, umfasst. Weitere Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die Pflegeperson unmittelbar vor Beginn der Pfllegetätigkeit versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung war oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezogen hat (§ 26 Absatz 2b SGB III).

Mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites-Pflegestärkungsgesetz - PSG II) wurde die soziale Sicherung von Pflegepersonen in der Arbeitslosenversicherung zum 1. Januar 2017 auf der Grundlage einer weitreichenden Versicherungspflicht neu geregelt. Mit der Neuregelung wurde der versicherungspflichtige Personenkreis deutlich erweitert. Grundgedanke der Versicherungspflicht von Pflegepersonen bleibt jedoch nach wie vor, dass sich die Regelung nur auf Personen erstreckt, die bereits vor Aufnahme der Pfllegetätigkeit zu dem durch die Arbeitslosenversicherung geschützten Personenkreis gehört haben. Ziel ist es, Nachteile im Versicherungsschutz für diejenigen Pflegepersonen zu vermeiden, die beispielsweise eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder den Bezug von Arbeitslosengeld wegen der Pfllegetätigkeit unterbrochen haben. Die Regelung gewährleistet, dass ein vor Pflegebeginn bestehender Versicherungsschutz während der Pfllegetätigkeit aufrechterhalten wird, und dass die Betroffenen damit nach Beendigung der Pfllegetätigkeit - bei Rückkehr auf den Arbeitsmarkt - in das Leistungssystem der Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung einbezogen sind.

Es ist demgegenüber nicht Ziel der Regelung, eine Versicherungspflicht für Personen zu begründen, die vor Pflegebeginn nicht zum Kreis der Versichertengemeinschaft gehört haben. Eine insoweit voraussetzungslose Einbeziehung von Pflegepersonen in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung würde den vorgenannten Grundgedanken der Regelung widersprechen und durch die in der Folge möglicherweise entstehenden Leistungsansprüche zu einer zusätzlichen Belastung der Solidargemeinschaft, also insbesondere der Beitrag zahlenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, führen.

Der Vorschlag des Petenten kann deshalb - auch vor dem Hintergrund der damit einhergehenden finanziellen Belastungen für die übrigen Beitragszahler - nicht befürwortet werden.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.